

Spendenreglement des Vereins Swiss Barakah Charity

Reglement für Spenden, Legate und andere Zuwendungen
vom Vorstand genehmigt am 24. Oktober 2024.
(Ersetz denjenigen vom 8. Februar 2022)

1. Grundlagen

- 1.1.** Das vorliegende Spendenreglement berücksichtigt die Empfehlungen gemäss Swiss GAAP FER 21 und die Bestimmungen der Stiftung ZEWO.
- 1.2.** Der Verein Swiss Barakah Charity nimmt keine Spenden an, welche die Unabhängigkeit, Ziele oder die ethische Integrität des Vereinseinschränken bzw. dem Vereinszweck entgegenstehen.
- 1.3.** Der Verein Swiss Barakah Charity lehnt Spenden, die nicht mit dem Spendenreglement vereinbar sind, ab.

2. Vereinszweck

Unter dem Namen Swiss Barakah Charity besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich und stellt eine national sowie international engagierte Hilfsorganisation für Menschen, die von Armut und deren Auswirkungen betroffen sind dar. Der Verein verfolgt insbesondere folgenden Zweck:

- Schutz und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im In- und Ausland, insbesondere in Entwicklungsländern;
- Nachhaltige Entwicklung, Unterstützung und Integration von Asylanten, Aufbau von Brunnen sowie Waisenheime, Förderung von Patenschaften, Bereitstellung von Lebensmittelpaketen sowie Finanzierung von Mikrokrediten.

3. Spenden und Zuwendungen

3.1. Freie Spenden

Freie Spenden sind alle finanziellen Zuwendungen, die ohne Zweckbestimmung an Swiss Barakah Charity übertragen werden.

Sie werden als Spenden, Zuwendungen, Legate (Vermächtnis) oder Schenkung bezeichnet und werden dem Verein für alle Aufwendungen, die dem Vereinszweck (siehe Ziffer 2 und die Statuten des Vereins) entsprechen, anvertraut.

Alle Spenden im Bereich der Soforthilfe sowie für die Kampagnen werden den freien Spenden zugeordnet.

3.2. Zweckgebundene Spenden

Zweckgebundene Spenden sind alle finanziellen Zuwendungen, die mit Angaben zur weiteren Verwendung der Spende an Swiss Barakah Charity übertragen werden. Dazu gehören z.B. Spenden mit Verwendungs-bestimmung an ein Projekt, für ein Land oder eine Zielgruppe (Publikation auf der Website).

Alle Spenden, welche in die folgenden Fonds fliessen, gehören zu den zweckgebundenen Spenden:

- Medizinische Hilfe
- Waisen und Bildung
- Wasser und Entwicklungshilfe
- Inlandprojekte

3.3. Keine Spenden

Nicht als Spenden im Sinne dieses Reglements gelten:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden an die Vereinsaktivitäten, ausser sie sind zweckgebunden
- Erträge aus Veranstaltungen und Vereinsaktivitäten

4. Verwendung der Spenden

4.1. Freie Spenden

Freie Spenden können für alle Zwecke eingesetzt werden, die dem Vereinszweck gemäss der Statuten vom 27. November 2020 entsprechen. Sie stehen insbesondere auch für kostenstellenübergreifende Tätigkeiten sowie für den Verwaltungsaufwand (Vereinsorgan, Kommunikation, Geschäftsstelle, Netzwerke, politische Arbeit, Betriebskosten, Buchhaltung, etc.) zur Verfügung.

4.2. Zweckgebundene Spenden

Zweckgebundene Spenden werden – soweit möglich – gemäss der vom Spender oder der Spenderin verfügten Zweckbestimmung eingesetzt. Ein Teil wird für den üblichen administrativen Aufwand und die Mittelbeschaffung verwendet, im Einklang mit den Anforderungen von ZEWO. Ist eine zweckgebundene Verwendung nicht mehr möglich, beispielsweise, weil mehr Mittel vorhanden sind, als für die Erfüllung des Zwecks benötigt werden, holt der Vorstand – wenn immer möglich – die Zustimmung der ursprünglichen Spenderinnen / Spender dazu ein, dass die Mittel für einen anderen Zweck oder als freie Spenden verwendet werden dürfen. Ist dies nicht möglich, entscheidet der Vorstand über die Verwendung für einen Zweck, welcher der ursprünglichen Absicht möglichst nahekommt.

5. Transparenz

Der Verein Swiss Barakah Charity veröffentlicht die Jahresrechnung jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres.

6. Überprüfung von Spenden

Der Verein Swiss Barakah Charity behält sich vor, jede Spende zu überprüfen, unabhängig von der Höhe und der Quelle.

7. Verdankung

Geldgeber, welche eine Spende von mindestens CHF 100.00 geleistet haben, erhalten Anfang Folgejahr eine Spendenbescheinigung, sofern sie nicht explizit mitgeteilt haben, dass sie keine solche Bescheinigung wünschen.

8. Publikation

Dieses Reglement wird auf der Vereinswebsite publiziert und anfragenden Personen von der Geschäftsstelle kostenlos zugestellt.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 24. Oktober 2024 in Kraft.